

Haltergemeinschaft
AERO Club Altena-Hegenscheid e.V./
SauerlandAir e.V.
z.Hd. Andreas Kürten
Saatweg 37
58644 Iserlohn

Gmund, 11.04.2025 Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen
"Kötzhelle", 58540 Meinerzhagen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft AERO Club Altena-Hegenscheid e.V./SauerlandAir e.V. vom 24.10.2023 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Haltergemeinschaft AERO Club Altena-Hegenscheid e.V./SauerlandAir e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. **Bezeichnung:** Kötzhelle
2. **Lage der Start- und Landeflächen:**
Gemarkung Valbert,
Gemeinde Meinerzhagen,
Märkischer Kreis.

3. Flugbetriebsflächen:

Startfläche 1

Bezeichnung: „Kötzhelle Startplatz NW“

Koordinaten: N 51°06'29.70", E 7°47'49.84"

Flur 20, Flurst. 125

Höhe: 400 m

Höhendifferenz: 80 m

Startrichtung: 315°

Fluggeräte: Gleitsegel (GS)

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung.

(Für Hängegleiter (HG) geeignet, jedoch wurde nur die Nutzung für GS beantragt.)

Startfläche 2

Bezeichnung: „Kötzhelle Startplatz NNW“

Koordinaten: N 51°06'29.09", E 7°47'41.76"

Flur 20, Flurst. 128

Höhe: 405 m

Höhendifferenz: 80 m

Startrichtung: 315°

Fluggeräte: Gleitsegel (GS)

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung.

(Für Hängegleiter (HG) geeignet, jedoch wurde nur die Nutzung für GS beantragt.)

Landefläche 1

Bezeichnung: „Kötzhelle Landeplatz Haumchermühle“

Koordinaten: N 51°06'36.09", E 7°47'40.97"

Flur 19, Flurst. 795

Höhe: 349 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung.

(Für Hängegleiter (HG) geeignet, jedoch wurde nur die Nutzung für GS beantragt.)

Bemerkung: Bei deutlichen Turbulenzen am Landeplatz 1 darf dieser nicht genutzt werden. Alternativ kann auf Landeplatz 2 ausgewichen werden.

Landefläche 2

Bezeichnung: „Kötzehelle Landeplatz Am Olleshahn“

Koordinaten: N 51°06'40.87", E 7°48'05.64"

Flur 19, Flurst. 1018

Höhe: 366 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung.

Für Hängegleiter (HG) geeignet, jedoch wurde nur die Nutzung für GS beantragt.)

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Landungen auf dem Landeplatz 1 ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Landstraße und der angrenzenden Baumreihe einzuhalten. Auf Lee Wirkung der Baumreihe ist zu achten.
2. Sollte die Baumreihe entlang der Landstraße entfernt oder in ihrer Struktur wesentlich verändert werden, hat vor Wiederaufnahme des Flugbetriebs eine Überprüfung des Geländes durch den DHV / Referat Flugbetrieb zu erfolgen.
3. Ausbildungsflüge dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Bedingungen für Flugschüler geeignet sind.
4. Das Gelände befindet sich an der Grenze zwischen FL 65 und FL 85. Es ist sicherzustellen, dass der Flugbetrieb ausschließlich unterhalb der zulässigen Luftraumhöhe erfolgt. Insbesondere ist bei thermischem Anschluss ein mögliches Abdriften in den niedrigeren Luftraumbereich (FL 65) zwingend zu vermeiden.
5. Die Auflagen und Bedingungen der Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises vom 20.03.2025 (Geschäftszeichen: 44-441-32.42.06-2025/0001, siehe Anlage) sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Ein Verstoß gegen die genannten Bestimmungen gilt zugleich als Verstoß gegen die vorliegende Erlaubnis. Die Inhalte der Ausnahmegenehmigung sind allen am Flugbetrieb beteiligten Personen vor Aufnahme des Flugbetriebs bekannt zu machen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum vom 24.10.2023 stellte die Haltergemeinschaft AERO Club Altena-Hegenscheid e.V. / SauerlandAir e.V., vertreten durch Herrn Andreas Kürten, einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die beantragten Start- und Landeflächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“. Sie liegen sowohl im Landschaftsschutzgebiet nach Festsetzung 2.2.1 als auch im Landschaftsschutzgebiet Typ B gemäß Festsetzung 2.2.2 des genannten Landschaftsplanes.

Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises wurde mit Schreiben vom 27.11.2023 gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 13.11.2024 teilte sie mit, dass zur abschließenden Beurteilung des Antrags noch eine Stellungnahme des Regionalforstamtes erforderlich sei, da unter anderem Waldflächen als Startbereiche vorgesehen seien. Zudem wurden nähere Angaben zum Zugang der Flächen sowie zu den vorgesehenen Parkmöglichkeiten angefordert.

Nach Klärung der offenen Fragen und weiteren Abstimmungen mit dem Regionalforstamt erteilte die Untere Naturschutzbehörde am 20.03.2025 die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen (Geschäftszeichen: 44-441-32.42.06-2025/0001) wurden als Bestandteil dieser luftrechtlichen Erlaubnis in Form von Auflage Nr. 5 aufgenommen.

Die Eignung des Geländes für den Flugbetrieb wurde durch das Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 21.04.2023 bestätigt.

Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie der flugbetrieblichen Anforderungen war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen ist ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb gewährleistet.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Aero Club Altena Hegenscheid e.V.
z.H. Herrn Andreas Kürten
Saatweg 37
58644 Iserlohn

Frau Lippe
Zimmer 430
Durchwahl: (02351) 966-6399
Telefax: (02351) 966-88-6399
E-Mail: k.lippe@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 44-441-32.42.06-2025/0001
20. März 2025

Ausnahmegenehmigung von den Verboten eines Landschaftsplanes

Ihr Antrag vom 20.02.2025 auf Erteilung einer Genehmigung für Außenstarts und –landungen mit Gleitsegeln

Lage des Grundstückes: Meinerzhagen, Gemarkung Valbert, Flur-Flurstück(e)

Kötzhelle, 20-125 (Startfläche 1) und 20-128 (Startfläche 2)
Am Olleshahn, 20-1018 (Landefläche 2)

im Landschaftsschutzgebiet Typ A nach Festsetzung 2.2.1 des
Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“

Haumchermühle, 19-795 (Landefläche 1)

im Landschaftsschutzgebiet Typ B nach Festsetzung 2.2.2 des
Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“

Sehr geehrter Herr Kürten,

hiermit wird dem Aero Club Altena Hegenscheid e.V. die beantragte Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" des Märkischen Kreises für Außenstarts und –landungen mit Gleitsegeln auf den im Lageplan „Start- und Landeplätze Kötzhelle“ dargestellten Flächen erteilt.

Die Genehmigung wird für maximal 30 Tage im Jahr und 15 Piloten je Flugtag erteilt. Pro Flugtag sind maximal 75 Startvorgänge zulässig.

Seite 1 von 5

Das Parken in der freien Landschaft ist nicht erlaubt. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen können, neben ausgewiesenen Parkplätzen oder geeigneten befestigten Flächen in der näheren Umgebung, die in der Karte „Parken und Fußwege Kötzhelle“ dargestellten Bereiche genutzt werden.

Im Bereich Parken 1 können Kraftfahrzeuge ausschließlich im Randbereich des vorhandenen Waldweges abgestellt werden, wobei das Passieren von Rettungsfahrzeugen jederzeit eigenverantwortlich gewährleistet sein muss.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den an den Waldweg angrenzenden Waldflächen, auch wenn dort aktuell keine Gehölze vorhanden sind, ist nicht gestattet.

7. Zum Landen ist vorrangig die Landefläche 2 - „Am Olleshahn“, Gemarkung Valbert, Flur-Flurstück 20-2018 - zu nutzen.

Die Landefläche 1 - „Haumchermühle“, Gemarkung Valbert, Flur-Flurstück 19-795 - darf nur ausnahmsweise genutzt werden, wenn aufgrund der Windverhältnisse eine sichere Landung auf der Landefläche 2 nicht mehr zu bewerkstelligen ist.

8. Die Start- und Landeplätze sind von Abfällen frei zu halten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Auf den Flächen bzw. in der freien Natur und Landschaft ist es nicht erlaubt:

- Einfriedungen und baulichen Anlagen zu errichten,
- Saatgut oder Dünger aufzubringen,
- die Bodengestalt, beispielsweise durch Abgrabungen, Auffüllungen, Begradigungen o.ä., zu verändern
- Gegenstände zu lagern,
- Schilder, Tafeln oder Plakate anzubringen oder aufzustellen,
- zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
- Feuer zu machen

Hinweise:

- Diese Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhangen“ erstreckt sich lediglich auf unmotorisierte Gleitschirme und Hängegleiter. Eine Benutzung motorbetriebener Modelle (z.B. Rucksackmotoren, Motorschirme, Gleitschirmmotoren etc.) bleibt weiterhin untersagt.
- Bei evtl. Flurschäden (z.B. unbeabsichtigten Außenlandungen) hat der jeweilige Pilot bzw. der Aero Club Altena Hegenscheid e.V. die Schäden direkt mit dem Eigentümer zu regeln.
- Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die generellen Fahrverbote auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen sind zu beachten.

unter Landschaftsschutz gestellt.

Die o. g. Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu mindern und somit dem Schutzzweck des Landschaftsplans gerecht zu werden.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid ist dieser Genehmigung beigelegt.

Rechtsgrundlagen:

In der jeweils gültigen Fassung

- Festsetzung 2.2 des als Satzung beschlossenen Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“
- § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)
- § 13, 26, 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- § 23 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften – LNatSchG NRW

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

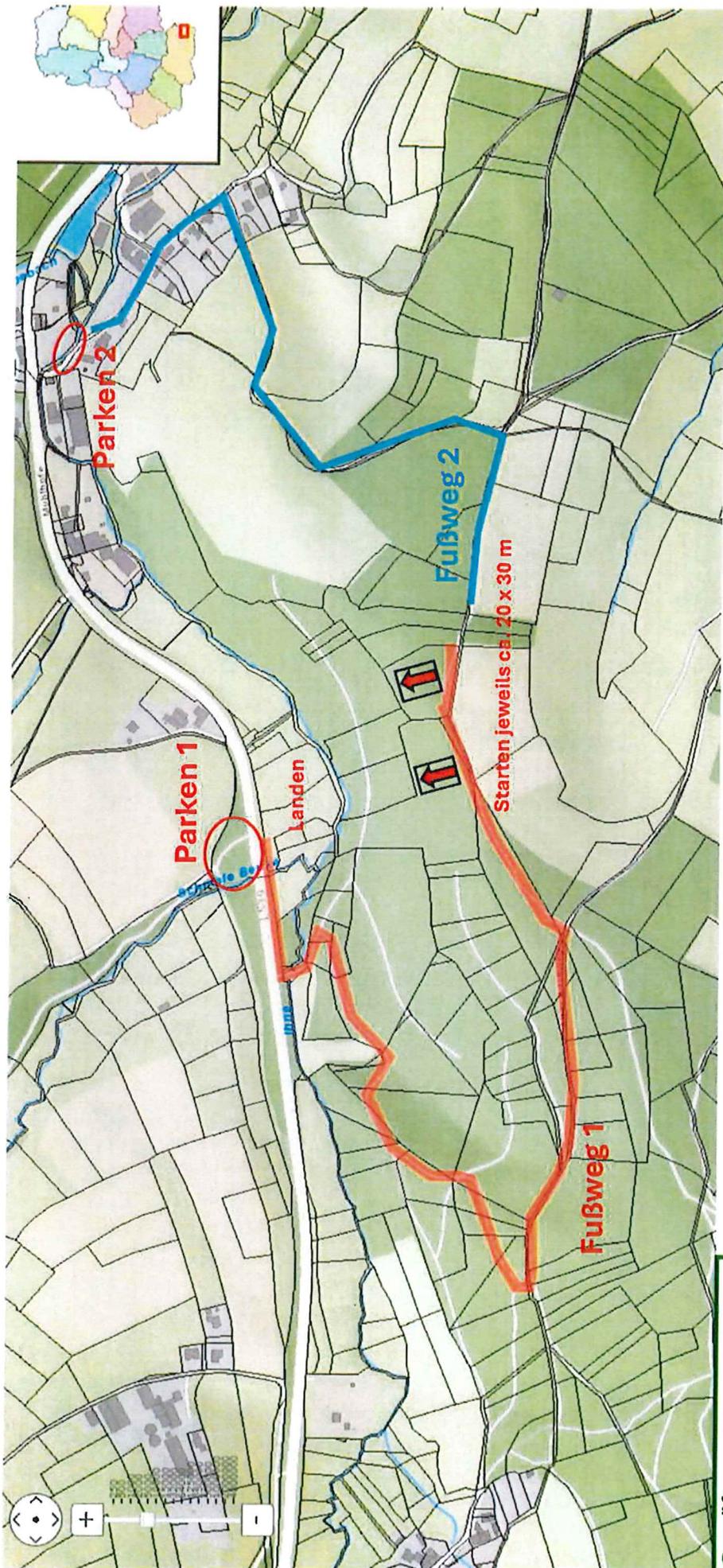


Lippe

SP1 + SP2 Eigentümer Bond Lück
Freigabe läuft vor

LP1 Eigentümerin Jutta Auel
Pächter Franz Ackermann

LP2 Eigentümer Herbert Widener
Pächter : | Bond Lück
 | Peter Lück
Freigabe läuft vor



Geprüft:
am 04.03.2025
MÄRKISCHER KREIS
DER LANDRAT
- Untere Naturschutzbehörde-
Im Auftrag
Springer